



Stellungnahme zu den Änderungen des LEP NRW v. 17.04. 2018

Der Regionale Arbeitskreis Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler (:rak), eine freiwillige Kooperation der Bundesstadt Bonn, des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreises Ahrweiler, hat bereits in der Vergangenheit zu den Änderungen des LEP-NRW Stellung genommen. Die aktuell geplanten Änderungen des LEP-NRW betreffen den :rak sowohl mit dem am Rhein gelegenen stark verdichteten Ballungsraum als auch mit den eher ländlich geprägten Städten und Gemeinden unmittelbar. Die Kommunen des :rak stehen vor folgenden Herausforderungen:

- ➢ eine dynamische demografische Entwicklung begleitet von Wachstum und Stagnation in Teilräumen der Region mit den entsprechenden Auswirkungen auf Grundstückspreise und Wohnungsmieten;
- ➢ ein hoher Siedlungsdruck, ausgelöst durch den zusätzlichen Flächenbedarf für Gewerbe-/Industrie und Wohnen sowie Verkehrsinfrastruktur einerseits und dem Ziel der regionalen Freiraumsicherung und deren Weiterentwicklung mit vielfältigen Funktionen andererseits;
- eine an ihre Belastungsgrenze angelangte Verkehrsinfrastruktur auf der Straße und Schiene insbesondere im Ballungsraum, die durch hohe Transitverkehre und starke regionale Pendlerverflechtungen den aktuellen Ansprüchen nicht mehr gerecht wird.

Vorbemerkung

Angesichts der beschriebenen Herausforderungen begrüßt der :rak die von der Landesregierung beabsichtigte Zielvorgabe, den ländlichen Regionen mehr Entwicklungschancen zu ermöglichen. Insbesondere der Fokus auf eine flexible und zukunftsorientierte Entwicklung des ländlichen Raumes schafft neue Perspektiven auch für Orte unter 2.000 Einwohner, insbesondere für Regionen wie die des :rak. Dadurch können die Kommunen und Regionen dringend benötigte Flächen nicht nur für Wohnen, sondern auch für die Wirtschaft bereitstellen.

Zu den im Besonderen den :rak betreffenden neu gefassten Zielen und Grundsätzen des LEP-NRW nimmt der :rak wie folgt Stellung:

2-3 Ziel: Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Ziel: Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

Die vorgesehenen Änderungen dieser Ziele ermöglichen den Kommunen mehr Flexibilität bei der Umsetzung notwendiger Siedlungserweiterungen im Rahmen der Ausübung ihrer kommunalen

Planungshoheit. Insbesondere die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen und entsprechen in vielen Teilen der Forderung auf kommunaler Ebene. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Gleichwohl werden die jeweiligen infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Bedeutung der Landschaftsentwicklung (Freiraum, Erholung, klimatische Funktionen) sowie der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen anerkannt.

6.1-2 Grundsatz: Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Die Änderung des LEP sieht vor, den Grundsatz der Reduzierung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu streichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Wegfall dieses Grundsatzes die Chance bietet, dem zukünftigen Bedarf für Gewerbe- und Industrieflächen sowie für Wohnen und Verkehrswege besser gerecht zu werden.

Dennoch wird das 5-ha-Ziel als politisches Ziel, wie von den kommunalen Spitzenverbänden befürwortet, nach wie vor ausdrücklich unterstützt. Die Kommunen des :rak werden sich auch zukünftig für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit wertvollen Böden einsetzen.

Kapitel 8.1-6 Ziel: Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

Die Neuformulierung dieses Ziels stellt alle sechs Flughäfen in NRW auf eine Stufe und soll unter der Maßgabe einer bedarfsgerechten Entwicklung den Wettbewerb zwischen den Standorten fördern. Es besteht jedoch die Gefahr der Fehlallokation von öffentlichen Mitteln, so dass der :rak sich dafür ausspricht, die bestehende Unterscheidung in bedarfsgerecht zu entwickelnde landesbedeutsame Flughäfen und in zu sichernde regionalbedeutsame Flughäfen, deren Entwicklung im Einklang mit den landesbedeutsamen Flughäfen erfolgen soll, beizubehalten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf für das Land NRW gleiche Bedeutung haben sollen wie z.B. der Flughafen Weeze.

9.2-1 Ziel: Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe

Die Änderungen des Ziels 9.2-1 sind insbesondere im südlichen Rheinland problematisch. In der Region Bonn/Rhein-Sieg befinden sich zahlreiche flächenintensive Abgrabungsvorhaben von Sanden und Kiesen, die mit besonderen planerischen Konfliktlagen verbunden sind. Der :rak empfiehlt daher, die BSAB-Flächen der Region als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Aus Sicht der :rak-Kommunen sollte das Abgrabungsgeschehen auch zukünftig auf Ebene der Regionalplanung durch Festlegen von Konzentrationszonen gesteuert werden.

Jeannette Wagner